

CHARTA

Konformitätserklärung

KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG FÜR LIEFERANTEN

Als Auftraggeber setzt Circet Switzerland präventive Verfahren ein, um sich vor Risiken zu schützen, die mit der Nichteinhaltung der für sie geltenden Vorschriften sowie der ihrer Lieferanten und Subunternehmer verbunden sind. Zu diesem Zweck und während der gesamten Vertragsbeziehung muss jeder Lieferant und Subunternehmer:

- erklären, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre keine Verurteilung für Verstösse gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Arbeitsgesetzes, des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Entsendegesetzes sowie des Ausländergesetzes samt den jeweiligen einschlägigen Vollzugsverordnungen oder für vergleichbare Verstösse in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten hat, weder persönlich noch die juristische Person, die der Lieferant oder Subunternehmer vertritt, noch einer seiner Führungskräfte oder leitenden Angestellten mit Delegationsbefugnis (siehe Ziffer 4bis Mitarbeiter des Subunternehmervertrages)
- erklären, weder in einem Insolvenzverfahren zu sein noch Gegenstand eines entsprechenden Verfahrens nach ausländischem Recht zu sein und weder persönlich für zahlungsunfähig erklärt worden zu sein noch Gegenstand eines entsprechenden Verfahrens nach ausländischem Recht zu sein
- sich verpflichten, alle vertraglich von Circet Switzerland übertragenen Leistungen von ordnungsgemäss beschäftigten Mitarbeitenden des Lieferanten oder Subunternehmers gemäss den geltenden Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen und unter vollständiger Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen (wie insbesondere zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindestdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohnleichheit) ausführen zu lassen
- sich verpflichten, ausschliesslich auf eigene Mitarbeiter zurückzugreifen, ohne eigene Subunternehmer einzusetzen, um die vertraglich von Circet Switzerland übertragenen Leistungen zu erbringen, es sei denn, es liegen besondere schriftlich festgelegte Bedingungen vor, die im Voraus genehmigt wurden
- sich verpflichten, ausländische Arbeitnehmer nur dann einzusetzen, wenn sie gemäss den geltenden Vorschriften in der Schweiz berechtigt sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ihren ausländischer- und arbeitsgesetzlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen
- sich verpflichten, die Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten der Personen zu respektieren; die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten und alle anwendbaren sozialen Vorschriften zu respektieren sowie jegliche anwendbaren Umweltvorschriften einzuhalten

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR LIEFERANTEN

- sich verpflichten, die von Circet Switzerland angeforderten ESG-KPIs (Environmental, Social, Governance-Key Performance Indicator) bereitzustellen, wenn sie dazu aufgefordert werden
- erklären, interne Massnahmen und Regeln zur Bekämpfung von Korruption in all ihren Formen, ob öffentlich oder privat, aktiv oder passiv, direkt oder indirekt eingeführt und aufrechtzuerhalten und Praktiken, die gegen das Gesetz verstossen, zu ahnden
- erklären, sich an alle Gesetze oder Vorschriften zu halten, die auf sie anwendbar sind, um Korruption oder ähnliche Handlungen zu verhindern und zu bekämpfen (siehe Ziffer 20bis Integritätsklausel / Antikorruptionsklausel des Subunternehmervertrages)
- sich verpflichten, sich dem GAV für die Netzinfrastuktur-Branche oder einem anderen GAV anzuschliessen, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.
- sich verpflichten, von ihren eigenen Kunden, Lieferanten oder anderen Vertragsparteien ähnliche Verpflichtungen zu fordern, um effektiv gegen Korruption vorzugehen
- erklären, dass sie nicht von einem Verbot der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen betroffen sind
- erklären, dass von Circet Switzerland eingeführte System zur Bekämpfung von Korruption zur Kenntnis genommen und den Online-Verhaltenskodex gegen Korruption gelesen zu haben:

<https://www.Circet Switzerland.ch/Code of Conduct>

- erklären, dass sie weder Verurteilungen, Sanktionen oder Verfolgungen wegen Korruption, Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erhalten haben noch einem Programm internationaler Wirtschaftssanktionen unterliegen
- sich verpflichten, Circet Switzerland unverzüglich über jegliche Ereignisse zu informieren, die mit der Nichteinhaltung oder Verletzung der oben genannten Verpflichtungen und Erklärungen verbunden sind
- Massnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die oben genannten Verpflichtungen von allen Mitarbeitenden, Führungskräften, Aktionären, wirtschaftlich Berechtigten oder Vertretern des Unternehmens eingehalten werden
- ausdrücklich anerkennen und akzeptieren, dass im Falle eines Risikos der teilweisen oder vollständigen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen Circet Switzerland das Recht hat, den Lieferanten oder Subunternehmer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Der Lieferant oder Subunternehmer muss Circet Switzerland einen detaillierten Aktionsplan zur Einhaltung vorlegen, in dem festgelegt wird, dass im Falle von fortgesetztem Nichtbefolgen oder Nichtkonformität Circet Switzerland nach eigenem Ermessen entscheiden kann, die Geschäftsbeziehung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder zu beenden, unter Vorbehalt aller Schadensersatzansprüche, die Circet Switzerland geltend machen können.